

27.03.00**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - FJ - Fz - Inzu **Punkt** der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds

KOM(99) 686 endg.; Ratsdok. 5635/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuss (Fz) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Fz
In

1. Der Bundesrat lehnt den Entscheidungsvorschlag über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds in der vorliegenden Form ab.

EU
In

2. Er begrüßt zwar, dass sich die Kommission mit der Förderung der ausgewogenen Verteilung der Belastungen durch die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen befasst.

Ausgeliefert am 28. MRZ. 2000

EU
AS

3. Er teilt auch die Auffassung der Kommission, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die durch die hohe Aufnahmezahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen überproportional finanziell in Anspruch genommen werden, einen diesen Verhältnissen angemessenen finanziellen Anteil am neu zu schaffenden Flüchtlingsfonds erhalten sollen.

EU
Fz
In

4. Das mit dem Fonds von der Kommission angestrebte ausschließlich finanzielle Ausgleichssystem wirkt sich jedoch auf die mit Bundesratsentschließung vom 10.07.1998 (BR-Drucksache 461/98 (Beschluss)) geforderte Lastenverteilung in Form einer Quotenregelung kontraproduktiv aus

EU
Fz

5. und entspricht damit nicht der Solidaritätspflicht aller Mitgliedstaaten in diesem Bereich.

EU
In

6. Eine Verteilungsregelung nach Quoten, ausgerichtet an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und an der Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten, ist sachgerechter, wobei die Systematik der deutschen Verteilung auf die Länder herangezogen werden könnte. Eine Verteilung nach Quoten brächte auch zum Ausdruck, dass sich die Europäische Union untereinander solidarisch verhält. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an seine Forderung in dem o.g. Beschluss, wonach der Rat nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages auch baldmöglichst über ein System der Gewährleistung sozialer Leistungen dergestalt beschließen sollte, dass Form, Höhe und Umfang der an Asylbewerber zu erbringenden Leistungen in allen Mitgliedstaaten einheitlich geregelt werden.

Ein nur finanzielles Ausgleichssystem birgt dagegen die Gefahr in sich, dass sich einige Mitgliedstaaten jeder weitergehenden Solidaritätspflicht bei der tatsächlichen Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen in diesem Bereich entbunden sähen.

EU
In

7. Ein finanzielles Ausgleichssystem durch einen Europäischen Flüchtlingsfonds in der nach dem Kommissionsvorschlag vorgesehenen Form wird vom Bundesrat insbesondere deshalb abgelehnt, weil die Interessen der Länder weitgehend nicht berücksichtigt werden:

- Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Mittel aus einem solchen Flüchtlingsfonds pauschal - das heißt unabhängig von konkreten und von der Kommission zu genehmigenden Maßnahmen - auf die Mitgliedstaaten entsprechend der jeweiligen Anzahl der Asylbewerber und Flüchtlinge verteilt werden sollten.

Ein solcher Fonds wäre dann so zu dotieren, dass sich tatsächlich eine nennenswerte Entlastung für die übermäßig betroffenen Mitgliedstaaten wie Deutschland ergibt. Eine Dotierung in Höhe von 36 Mio. Euro ist zu gering.

EU
AS

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen in Brüssel dafür einzutreten, den Mittelansatz für das Programm zu erhöhen. Das vorgeschlagene Mittelvolumen trägt den mit der Integration und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen verbundenen Aufwendungen nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

EU
In

9. So verursacht die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen allein in Deutschland schon jährlich Kosten in Höhe von mehreren Milliarden DM. Deutschland hat die meisten Asylbewerber und Flüchtlinge innerhalb der EU zu verzeichnen.

Im Vergleich dazu fällt die für Deutschland zu erwartende Unterstützung aus dem Flüchtlingsfonds in seiner jetzigen Form zu gering aus. Der vorgesehene Verteilungsschlüssel für die Finanzmittel erscheint dem Bundesrat nicht gerecht.

- Mit Ausnahme der Soforthilfen erinnert die vorgeschlagene Funktionsweise der Förderung in weiten Bereichen an die entsprechenden Mechanismen der Strukturfonds. Letztlich entscheidet die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zu stellenden Kofinanzierungsanträge und von ihr - wenn auch im "Dialog" mit den Mitgliedstaaten - festgelegten Leitlinien und Prioritäten über die zu fördernden Maßnahmen. Dagegen könnten mit einer direkten Verteilung der Finanzmittel auf die Mitgliedstaaten diese Mittel schneller und zielgerichteter verwendet werden. Außerdem würde damit nicht einer bürokratischen "Politik des goldenen Zügels" Vorschub geleistet, mit der die Kommission maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung insbesondere der sozialen Dimension der mitgliedstaatlichen Asyl-,

Flüchtlings- und Integrationspolitik gewönne. Bei der vorgeschlagenen Mittelvergabe sieht der Bundesrat die Gefahr, dass damit nicht ein finanzieller Ausgleich für die laufenden Belastungen im Vordergrund der Überlegungen steht, sondern die Steuerung zusätzlicher Maßnahmen.

- Darüber hinaus haben die vorgesehenen Modalitäten der Förderung aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds sowohl für die Kommission als auch und vor allem für die Mitgliedstaaten einen übermäßigen bürokratischen Aufwand mit entsprechenden Kosten zur Folge. So werden etwa im "Finanzbogen" die Gesamtkosten allein für zusätzliches EU-Personal während der 5jährigen Laufzeit des Europäischen Flüchtlingsfonds auf 3 780 000 Euro beziffert. Der Bundesrat hält daher auch eine deutliche Vereinfachung des Verfahrens für notwendig.
- Ebenso sieht der Bundesrat nicht, wie mit den "Gemeinschaftsmaßnahmen" (Förderung des Erfahrungsaustauschs, von Pilotprojekten und ähnlichem) das Ziel einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten (Artikel 63 Abs. 1, Nr. 2 b) EGV) erreicht werden kann. Die dafür vorgesehene Finanzausstattung von bis zu 10 % der jährlichen Mittel erscheint jedenfalls zu hoch.
- Darüber hinaus wendet sich der Bundesrat gegen die Vorstellung der Kommission, die Integration von Personen zu fördern, die nicht dauerhaft in den Mitgliedstaaten bleibeberechtigt sind. Das gilt insbesondere für Personen, die lediglich die Anerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling beantragt haben bzw. nur vorübergehenden Schutz genießen. Für eine Integration können nur auf Dauer in einem Mitgliedstaat bleibeberechtigte Flüchtlinge in Betracht kommen.

EU
AS

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen in Brüssel dafür einzutreten, dass die in Artikel 2 des Vorschlags definierte Zielgruppe um die Personen erweitert wird, die aufgrund nationaler gesetzlicher Regelungen als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention gelten.

B

11. Der Ausschuss für Frauen und Jugend

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.